

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Zucht- und Reitgemeinschaft St. Sebastian Amelsbüren 1982 mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Amelsbüren.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a)
Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten, der Zucht, Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
 - b)
Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
 - c)
Ausübung und Förderung des Reitsports und Förderung der Zucht von Reitpferden.
 - d)
Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 niedergelegten Ziele fördern will.
2. (gestrichen)

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.
4. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und mindestens 14 Jahre alt sind.
5. In den Vorstand, abgesehen von dem ersten Vorstand nach der Gründung des Vereins, dürfen nur Personen gewählt werden, die mindestens 2 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und mindestens 18 Jahre alt sind.
6. (gestrichen)

§ 4

Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am Anfang des Jahres im Voraus fällig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a)
Die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft an den Verein zu zahlen. Die Beiträge sind einklagbar.
 - b)
Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c)
Die Mitglieder haben das Recht, mit eigenen oder den Mitgliedern von Dritten zur Verfügung gestellten Pferden an den vom Verein zur Durchführung kommenden sportlichen und ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Reitstunden, die vom Verein angeboten und durchgeführt werden, wie auch die Teilnahme an vereinseigenen Turnieren, die vom Reiterverband Münster bzw. Provinzialverband Münster oder von den diesen Organisationen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden.

d)

Die Teilnehmerkosten für Reitstunden etc. gehen zu Lasten der Teilnehmer. Der Vorstand ist berechtigt, die Kosten, die dem einzelnen Teilnehmer entstehen, festzusetzen. Dies gilt auch für die Benutzungskosten für Reithallen und Außenanlagen. Die Kosten, die durch Turnierteilnahme entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten der Turnierteilnehmer, es sei denn, der Vorstand erklärt in besonderen Fällen, daß die Kosten zu Lasten des Vereins gehen.

e)

Wenn Mannschaften an Turnieren teilnehmen, so entscheidet der Reitlehrer im Benehmen mit dem Vorstand über die Zusammensetzung der Mannschaft. Von den Pferdebesitzern wird von einem Reiter-/Pferdewechsel vom Verein die Genehmigung für den Wechsel eingeholt.

f)

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung, die sich die Vereinsjugend selbst geben wird.

g)

Der Verein haftet für Schäden, die an Pferden oder Reitern bei der Durchführung von Übungsstunden und den reitsportlichen Veranstaltungen aller Art entstehen können, nur in der Weise und in dem Umfange, in dem er künftig über den Landessportbunden versichert ist. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen. Es wird jedoch den Pferdebesitzern, die Mitglied des Vereins sind, zur Pflicht gemacht, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für diejenigen Pferde abzuschließen, die am Vereinsleben teilhaben.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a)

durch Austritt, der mit jährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann, sie ist spätestens zum 15. Dezember einzureichen,

b)

durch Tod,

c)

durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a)
gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b)
seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
3. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur
 - der erste Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer und
 - der Kassenwart.

Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt diese Vertretungsbefugnis nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Beisitzer
 - b) dem zweiten Beisitzer
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart (wird durch die Jugendversammlung gewählt)
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, der Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand; er ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a)
Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes.
 - b)
Die Entgegennahme des Jahres-, des Kassen- und des Prüfungsberichts.
 - c)
Die Entlastung des Vorstandes.
 - d)
Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e)
Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit.
 - f)
Die Beschlußfassung über Anträge.
 - g)
Die Mitgliederversammlung hat 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine Kassen- und Geschäftsprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Revisoren der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen dann zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Zucht und Pflege des Reitsports in Münster verwendet werden. In jedem Fall ist die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausgeschlossen.